

gen, auf den Unterschied zwischen der wahren Kirche und den Secten keinen Werth zu legen. Erst zwei Jahre später (21. August 1850) erhielt der Bischof von der römischen Inquisition die kurze Antwort: *Comprehendi in bullis Pontificis*. In dem Begleitschreiben vom 7. September 1850 bemerkte der Präfect der Propaganda, Cardinal Fransoni, „daß das Geheimniß und das Dunkel, in welches einige Gesellschaften sich hüllen, der Hauptgrund sei, weshalb durch den apostolischen Stuhl gegen sie die Verwerfung erfolgte“ (Conc. Plen. Baltim. II, s. 1866, Coll. Lacensis III, 569). Viel bestimmter unterscheidet die am 10. Mai 1884 an alle Bischöfe erlassene Instruction der römischen Inquisition (Bering, Archiv für K.-K. LIII, 326—330) zwischen censurirten, einfach verbotenen und zweifelhaften Gesellschaften. Die ersten werden durch den oben angeführten Wortlaut der Constitution Apostolicas Sedis fixirt. Hierher gehören die Freimaurer, die Carbonari und die grundsätzlich gegen Kirche und Staat gerichteten geheimen und öffentlichen Gesellschaften. Zu den „verbotenen und sub gravis culpae reatu zu meidenden Secten“ gehören „vornehmlich alle diejenigen, welche von den Anhängern unter einem Eide ein vor jedermann verbindliches Stillschweigen und einen unbefchränkten, geheimen Führern zu leistenden Gehorsam abfordern“. Zu der dritten Klasse sind einige Gesellschaften zu zählen, „welche, obwohl sich nicht feststellen läßt, ob sie zu den erwähnten gehören oder nicht, doch zweifelhaft und gefährlich sind, sowohl wegen der Lehren, zu welchen sich deren Gründer und Leiter bekennen, als auch wegen der Mittel und Wege, deren dieselben sich bei ihrem Vorgehen bedienen“. Auch von diesen sollen die Bischöfe die Gläubigen „abschrecken und zurückhalten“.

Nach dieser Instruction kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Nihilisten, Anarchisten und ähnliche destructive Richtungen zu der ersten Klasse gehören. Bezüglich der Fenier hat die römische Inquisition am 13. Juli 1865, bevor dieselben sich zu Gewaltthätigkeiten hinarbeiteten, ihr Urtheil suspendirt und sich damit begnügt, den Bischöfen Nordamerikas das frühere allgemeine Decret vom 5. August 1846 insinuiren zu lassen und gegen die Mittheilung in *The Connaught Patriot*, die Fenier seien nach einer Erklärung des apostolischen Stuhles nicht zu heunruhigen, förmlich zu protestiren. Allein nach den später erfolgten Excessen hat dieselbe päpstliche Behörde am 12. Januar 1870 die Fenier ausdrücklich den censurirten Gesellschaften beigegeben (Lohmkühl, Theol. mor. II, 669). Ob die Odd-Fellows und die Söhne der Mäßigkeit zu den unter schwerer Sünde verbotenen Gesellschaften zu rechnen sind, wird von dem Nachweise abhängen, ob deren Mitglieder zu ausnahmsloser Geheimhaltung und unbedingtem Gehorsam geheimen Führern gegenüber eiblich verpflichtet werden, oder nicht. Jedenfalls gehören sie der dritten Klasse an. Bezüglich des

im J. 1869 von Uriah S. Stevens in Philadelphia zum Schutze der arbeitenden Klassen gegen die Uebermacht des Kapitals gegründeten, äußerst zahlreichen Bundes der Ritter der Arbeit (Knights of Labour) hat die römische Inquisition erklärt: „In Anbetracht der Grundsätze, der Organisation und der Statuten des Vereins der Ritter der Arbeit, wie sie sind, muß diese Gesellschaft unter diejenigen gezählt werden, welche nach den Instructionen dieser hohen Congregation vom 10. Mai 1884 verworfen sind.“ In Folge dessen hat die Geistlichkeit von Montreal in Canada unter dem Vorstize des Bischofs Fabre in jüngster Zeit die Verfassung der Ritter der Arbeit geprüft, um das, was gegen die Vorschriften der katholischen Kirche verstößt, zu streichen. Von der Annahme oder Nichtannahme dieser revidirten Verfassung seitens des Geheimbundes wird die Entscheidung des Bischofs von Montreal abhängig sein. (Vgl. Penning, Allg. Handb. der Freimaurerei IV, s. v. Knights of Labour.) — In jüngster Zeit hat die römische Inquisition (19. Mai 1886) erklärt, daß der Anschluß an Gesellschaften, welche den Brauch der Leichenverbrennung einzuführen trachten, nicht erlaubt sei; sofern es sich dabei um Filialen der Freimaurersecten handle, sollen dieselben allen gegen die Freimaurer erlassenen Strafen unterworfen sein. — Auf gleiche Linie sind die zuerst in Belgien, später in Frankreich und Italien auftauchenden *Solidaires* zu stellen, welche sich eiblich verpflichten, die Sacramente der Kirche in der Todesstunde zurückzuweisen und auf ein kirchliches Begräbniß zu verzichten.

Es erübrigt noch der socialdemokratische Arbeiterverein Deutschlands. Lassalle und seine Nachfolger in Leitung des Vereins haben oft versichert, daß sie sich nicht um Religion, sondern einzig und allein um das Wohl der Arbeiter kümmern und zu diesem Zwecke eine völlige Umgestaltung des Staatswesens, jedoch mit erlaubten Mitteln, anstreben. Wären diese Vereine ihrem ursprünglichen Programm treu geblieben, so hätten sie von Seiten der Kirche wohl kaum ein Hinderniß zu befürchten gehabt. Denn einerseits wünscht die Kirche, daß die einzelnen Stände sich an einander anschließen, um ihre wahren Interessen mit vereinten Kräften zu fördern; anderseits ist es noch niemandem eingefallen, die gegenwärtigen socialpolitischen Zustände als die ideale Entwicklung zu betrachten, welche eine Umgestaltung zum Bessern nicht zulasse. Diese Vereine sind aber ihrem ursprünglichen Programm nicht treu geblieben, wie dieß Bischof v. Ketteler schon im J. 1866 in einem Briefe an drei Mitglieder des Lassalle'schen Arbeitervereins in Dünwald, denen Pfarrer J. J. von der Burg wegen dieser ihrer Mitgliedschaft die Absolution verweigerte, hervorgehoben hat (Raich, Briefe von und an W. E. Frhrn. v. Ketteler, Mainz 1879, 332 ff.). Unzählige Male haben die Führer ihrem Hass gegen Christenthum und Kirche in Wort und Schrift Ausdruck